

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

wie an Ihrem Kind Leistungen erhoben und bewertet werden, legt unsere Lehrerkonferenz jedes Jahr vor Unterrichtsbeginn fest (§ 12 Abs. 1 Mittelschulordnung). Diese Festlegungen geben wir Ihnen und Ihrem Kind bekannt. Wenn Sie darüber hinaus Fragen haben, sprechen Sie bitte die Klassenlehrkraft an.

1 Welche Leistungen werden bewertet?

Nach Art. 52 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes erbringt Ihr Kind – je nach Fach – schriftliche, mündliche und praktische Leistungen. Es zählt also deutlich mehr als nur die Probe.

Art	Beispiele
schriftlich	Probe, Stegreifaufgabe, Kurzarbeit
mündlich	Referat, Buchvorstellung, Erklärung, Präsentation, Kopfrechnen, Vokabeltest
praktisch	messen, bauen, einen Versuch durchführen, zeichnen, Rollenspiel
mehrdimensional	Plakat, Portfolio, Lapbook, Projekt, Präsentation mit Referat

Vor jeder bewerteten Leistung wissen die Schülerinnen und Schüler, dass bewertet wird und nach welchen Kriterien. Für mündliche, praktische und mehrdimensionale Leistungen gibt es dafür Bewertungsbögen, die vorher bekannt gegeben werden.

2 Ankündigung und Rückgabe von Proben

- Proben über einen größeren Lernabschnitt werden angekündigt – der Termin spätestens eine Woche vorher.
- An einem Tag wird höchstens eine angekündigte Probe geschrieben, in einer Woche sollen es nicht mehr als zwei sein.
- Kleinere schriftliche Leistungsnachweise über ein bis zwei Unterrichtsstunden können auch unangekündigt sein.
- Korrigierte Proben erhalten Sie zur Kenntnisnahme nach Hause. Bitte geben Sie sie unterschrieben und unverändert innerhalb einer Woche zurück – die Schule muss alle Proben bis zum Ende des übernächsten Schuljahres aufbewahren. Werkstücke und Zeichnungen dürfen bei Ihrem Kind bleiben.

3 Wie werden Punkte in Noten umgerechnet?

Für Proben gilt an unserer Schule einheitlich dieser Schlüssel:

1	2	3	4	5	6
100 – 92 %	91 – 81 %	80 – 67 %	66 – 50 %	49 – 30 %	29 – 0 %

Beispiel – eine Probe mit 20 erreichbaren Punkten:

20,0 – 18,5	18,0 – 16,0	15,5 – 13,5	13,0 – 10,0	9,5 – 6,0	5,5 – 0,0
-------------	-------------	-------------	-------------	-----------	-----------

Der Schlüssel ist ein gemeinsamer **Orientierungsrahmen**; in begründeten Einzelfällen kann die Lehrkraft abweichen. Zwischennoten („2–“, „3–4“) sind nicht zulässig; Hinweise auf Tendenzen kann die Lehrkraft unter der Arbeit vermerken.

4 Wie entsteht die Zeugnisnote?

Art des Leistungsnachweises	zählt
Angekündigte Proben über einen größeren Lernabschnitt	2-fach
Kleine schriftliche Leistungsnachweise (1–2 Stunden)	1-fach
Mündliche und praktische Leistungsnachweise	1-fach
Umfangreiche mehrdimensionale Arbeiten (z. B. Portfolio, Projekt)	1- oder 2-fach

Aus dem gewichteten Durchschnitt aller Noten entsteht die Note im Fach. Sie ist aber keine reine Rechengröße – die Lehrkraft würdigt die Gesamtleistung pädagogisch.

5 Wie viele Leistungsnachweise gibt es pro Fach?

Die Zahlen sind Mindestwerte und zugleich Orientierung. Ein Strich bedeutet, dass diese Form im Fach nicht regelmäßig vorgesehen ist.

Fach	schriftlich	mündlich	praktisch / mehrdimensional
Deutsch	6	3	2
Mathematik	5	2	1
Englisch	4	4	1
GPG	4	2	1
NuT	4	2	1
WiB	2	1	1
Religion / Ethik	2	1	–
Sport	1 (ab Jgst. 8)	–	4
Kunst	3	2	10
Musik	2	1	4
Informatik	1	1	1
Technik (ab 7)	2	2	3–4
Wirtschaft und Kommunikation	2	–	4
Ernährung und Soziales	4	4	12

6 Neu ab diesem Schuljahr: die Projektarbeit in den Jahrgangsstufen 5 bis 7

Seit dem Schuljahr 2026/2027 schreibt § 12 Abs. 4 der Mittelschulordnung vor, dass in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 in einem Fach pro Schuljahr eine benotete Projektarbeit stattfindet. Sie besteht aus mündlichen, schriftlichen und praktischen Teilen.

Welches Fach das ist, legt die Klassenkonferenz bis Anfang November fest. Die Klassenlehrkraft informiert Sie und Ihr Kind darüber. Auch hier gibt es einen Bewertungsbogen, der vorher bekannt gegeben wird.

Die Projektarbeit zählt in die Zeugnisnote wie eine Probe, also 2-fach.

7 Wenn Ihr Kind fehlt

- Bezieht sich eine Leistungserhebung nur auf den Stoff der letzten Stunde und Ihr Kind hat gefehlt, darf sie von ihm nicht verlangt werden. Dasselbe gilt direkt nach einer Krankheit für Stoff, der während der Abwesenheit behandelt wurde.
- Umfasst eine Probe einen größeren Zeitraum, nimmt Ihr Kind grundsätzlich auch dann teil, wenn es in der Stunde davor entschuldigt gefehlt hat. Die Lehrkraft kann im Einzelfall Rücksicht nehmen.
- Fehlt Ihr Kind entschuldigt bei einer angekündigten Probe, kann die Lehrkraft anordnen, dass sie nachgeholt wird.
- Wird eine angekündigte Probe ohne ausreichende Entschuldigung versäumt oder eine Leistung verweigert, wird die Note 6 erteilt. Dasselbe gilt bei unerlaubten Hilfsmitteln – auch beim Versuch und schon beim Bereithalten.
- Nach Beginn einer Leistungserhebung können gesundheitliche Gründe in der Regel nicht mehr anerkannt werden. Bitte melden Sie Ihr Kind deshalb vorher krank, wenn es sich nicht in der Lage sieht.

8 Hausaufgaben und Heftführung

Hausaufgaben fließen nicht in die Zeugnisnote ein – auch nicht als Teilnote.

Nicht angefertigte Hausaufgaben dürfen nicht mit der Note 6 bewertet werden. Bei wiederholt fehlenden Hausaufgaben oder lückenhaft geführten Heften greifen Erziehungsmaßnahmen. Leistungsnachweise, die für das Vorrücken zählen, müssen in der Schule unter Aufsicht entstehen – deshalb werden mehrdimensionale Arbeiten möglichst im Unterricht angefertigt.

9 Wenn Ihr Kind eine Beeinträchtigung hat

Bei einer länger andauernden erheblichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung oder einer Lese-Rechtschreib-Störung gibt es nach §§ 31 bis 36 der Bayerischen Schulordnung drei Möglichkeiten:

- **Individuelle Unterstützung** im Unterricht (z. B. größere Schrift, technische Hilfen) – kein Antrag nötig, kein Zeugnisvermerk.
- **Nachteilsausgleich** bei Leistungsnachweisen (z. B. mehr Arbeitszeit, vergrößerte Angabe). Die Anforderungen bleiben gleich, es gibt keinen Zeugnisvermerk.
- **Notenschutz** – auf eine Teilleistung wird verzichtet (z. B. Bewertung des Vorlesens). Art und Umfang werden im Zeugnis vermerkt, nicht aber die Erkrankung.

Den Antrag stellen Sie bei der Schulleitung; beizufügen ist ein fachärztliches Zeugnis über Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung – bei einer Lese-Rechtschreib-Störung genügt eine schulpsychologische Stellungnahme. Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid. Sprechen Sie uns frühzeitig an, wir beraten Sie gern.

10 Auskunft über Noten

- Jede Bewertung wird Ihrem Kind mit Notenstufe und Begründung eröffnet.
- Den Notenschlüssel einer Probe teilen wir Ihnen auf Anfrage mit.
- Einen Notenspiegel – also die Verteilung aller Noten in der Klasse – geben wir nicht bekannt.
- Noten werden nicht vor der Klasse vorgelesen, sondern Ihrem Kind persönlich mitgeteilt.

Fragen?

Erste Ansprechpartnerin ist immer die Klassenlehrkraft Ihres Kindes. Bei weitergehenden Fragen wenden Sie sich bitte an die Schulleitung.

Diese Information fasst das Leistungskonzept der Mittelschule zusammen (Beschluss der Lehrerkonferenz vom 14.09.2026, Stand September 2026). Maßgeblich sind Art. 52 BayEUG, §§ 12 und 13 MSO sowie §§ 31–36 BaySchO in der jeweils geltenden Fassung.